

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0327/17	24.11.2017
zum/zur		
F0227/17 - Fraktion DIE LINKE/future! / Stadtrat Oliver Müller		
Bezeichnung		
Ende der ungleichen Anrechnungspraxis von Bundesfreiwilligendienstleistungen und Schlechterstellung in Magdeburg?		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		05.12.2017

Grundsätzliche Ausführungen:

Die Erbringung von Sozialleistungen durch die Landeshauptstadt Magdeburg nach dem 4. Kapitel des SGB XII ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, die der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt (§ 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz LSA).

Die Verwaltung ist beim Gesetzesvollzug an die Weisungen der übergeordneten Fachaufsicht gebunden. Eine Entscheidungsbefugnis des Stadtrates besteht insoweit nicht.

Die Fragestellung betrifft eine solche Angelegenheit, nämlich die Fragestellung, wie mit Einkünften aus dem Bundesfreiwilligendienst beim Leistungsbezug nach dem 4. Kapitel SGB XII umzugehen ist.

Die Formulierung des Kurztitels legt nahe, es gäbe bei der Behandlung von Einkünften aus dem Bundesfreiwilligendienst eine "Schlechterstellung in Magdeburg".

Dies ist unzutreffend, weil es hierzu eine verbindliche Arbeitsanweisung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt (Rundschreiben 2014/2 vom 13.02.2014), die von bundesweit allen Sozialhilfeträgern zu befolgen ist.

1. Wie beurteilen Sie den Fall der Magdeburgerin Monika Laas (Sozialhilfeempfängerin und Bundesfreiwilligendienstlerin), der am 25.11.17 im Rahmen der MDR-TV-Sendung „exakt“ thematisiert wurde und leider kein gutes Licht auf die solidarische Gleichbehandlung von ohnehin sozial herausgeforderten Menschen durch die zuständigen auch kommunalen Behörden in unserer Stadt wirft?

s. grundsätzliche Ausführungen. Danach ist eine Beurteilung nicht relevant.

2. Finden Sie es gerechtfertigt, dass Sozialhilfeempfänger/innen gegenüber Leistungsberechtigten nach SGB II ungleich behandelt werden: ein/e HARTZ-4-Anspruchsberechtigte/r, der/die sich als Bundesfreiwillige/r engagiert sein „Taschengeld“ von 200 EURO behalten darf, ein/e Sozialhilfeempfänger/in, der/die dieselbe Arbeit verrichtet jedoch nur 60 EURO? Wie bewerten Sie diese offensichtliche Schlechterstellung bei der bisherigen Praxis der Anrechnung durch unser städtisches Sozialamt? Können Sie das menschlich verantworten? Was werden Sie konkret tun, um Abhilfe zu schaffen?

Auf Anschauungen kommt es beim Vollzug von Bundesgesetzen nicht an, da die Verwaltung an Weisungen der übergeordneten Fachaufsicht gebunden ist bzw. eine eindeutige Gesetzeslage keine andere Entscheidung zulässt. Auf Landes- bzw. Bundesebene wäre eine andere rechtliche Regelung herbeizuführen, die diese unterschiedliche Rechtslage aufhebt. Ähnliches gab es jahrelang bei der Frage der freizulassenden Vermögenswerte bei SGBII- und SGBXII-Leistungsberechtigten.

3. Werden Sie ab sofort wie auch andere kommunale Kostenträger in Mitteldeutschland das Urteil des Landes Nordrhein-Westfalen, das einer solchen Anrechnungspraxis deutlich widerspricht, anerkennen und in unserer LH Magdeburg umsetzen sowie sich in Ihrer vorbildhaften Funktion als Sozialdemokrat und Vorsitzender des Städte-und-Gemeindebundes in Sachsen-Anhalt ebenso entsprechend einsetzen und gesellschaftliche Teilhabe und Solidarität fördern helfen?

Es ist rechtlich nicht zulässig, eine Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Sachsen-Anhalt nicht mehr umzusetzen, weil das Landessozialgericht des Landes Nordrhein-Westfalen eine andere rechtliche Bewertung zu dieser Fragestellung vornimmt. Das Landessozialgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat sich jedenfalls bisher dieser Rechtsprechung nicht angeschlossen. Die Gemeinden sind hier auch nicht Kostenträger, sondern der Bund.

Allenfalls in den zahlenmäßig wenig relevanten Fällen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) könnte die Landeshauptstadt Magdeburg abweichend entscheiden. Es würde jedoch zu Unverständnis bei den Betroffenen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit) führen, wenn die Stadt die rechtlichen Entscheidungen nach dem SGB XII in unterschiedlicher rechtlicher Auslegung trifft.

Die Verwaltung wird deshalb entsprechend der Rechtsauslegung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verfahren, bis dieses diese ggf. aufgibt bzw. das Landessozialgericht des Landes Sachsen-Anhalt sich der Auffassung des Landessozialgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen anschließt.

Borris